

Wie Sie den Sachbezug 2021 sicher einsetzen

In den Jahressteuergesetzen 2019 und 2020 haben Bundestag und Bundesrat einige neue Regeln für Sachbezüge verabschiedet. Wir haben die wichtigsten Änderungen und Fakten für Sie zusammengefasst.

Der Sachbezug bleibt

Unternehmen können auch weiterhin ihren Mitarbeitern steuer- und sozialabgabenfrei Sachbezug mithilfe von Gutscheinen und Gutscheinkarten gewähren. Der Sachbezug muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 8 Abs. 4 EStG) und die Gutscheinkarten müssen zukünftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 1 EStG).

Regelungen für Gutscheinkarten

Vereinfachte Regelung bis Ende 2021

Noch bis zum 31.12.2021 können Gutscheinkarten vom Finanzamt als Sachbezug anerkannt werden, wenn sie nur zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen. Ab dem 01.01.2022 müssen Gutscheinkarten verpflichtend auch sogenannte ZAG-Kriterien erfüllen. Nachzulesen ist dies im BMF-Schreiben vom 13.04.2021 in Randziffer 3.

Neue Regelung ab 01.01.2022

Neben der Erhöhung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro, gelten ab 01.01.2022 verpflichtend neue Regelungen für Gutscheinkarten. Als Sachbezug gelten fortan nur noch Gutscheinkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nummer 10 a), b) oder c) des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Somit sind drei verschiedene Kategorien von Gutscheinkarten für den Sachbezug erlaubt.

Begrenztes Netzwerk:

Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale CityCards – § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG

Begrenzte Produktpalette:

Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie (bspw. Fashion, Kino, etc.) – § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG

Instrumente zu steuerlichen oder sozialen Zwecken:

Gutscheinkarten für einen bestimmten steuerlichen oder sozialen Zweck (z.B. Essensgutscheine, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen) § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG

Monatliche 44-Euro-Freigrenze erhöht sich

Sachbezüge sind steuer- und sozialabgabenfrei – bis 31.12.2021 gilt dies bis zu einer Freigrenze von 44 Euro pro Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Ab dem 01.01.2022 erhöht sich die Freigrenze auf 50 Euro pro Monat. Wenn der Sachbezug noch nicht ausgeschöpft ist, können Sie Ihren Mitarbeitern jeden Monat mit einer Gutscheinkarte, wie der Ticket Plus®, eine Freude machen.

Gesetzliche Vorgaben für den Sachbezug:

1. Die Gutscheinkarte ermöglicht ausschließlich den Bezug von Waren und Dienstleistungen.
2. Gutscheinkarten im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Ein Verzicht auf Bruttolohn oder eine bereits schriftlich vereinbarte Bruttolohnerhöhung zugunsten der Gutscheinkarte ist nicht gestattet.
3. Die Gutscheinkarte muss einer der drei ZAG-Kategorien „begrenztetes Netzwerk“, „begrenzte Produktpalette“ oder „Instrument für steuerliche und soziale Zwecke“ angehören (ab 01.01.2022)

Prüfen Sie, ob Sie alle gesetzlichen Vorgaben einhalten:

- ✓ Mit der Gutscheinkarte können nur Waren und Dienstleistungen erworben werden. Folglich ist auch beim Umtausch von Waren und Dienstleistungen keine Barauszahlung möglich.
- ✓ Die Gutscheinkarte für den 44-Euro-Sachbezug wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.
- ✓ Die Gutscheinkarte gehört zu einer der drei ZAG-Kategorien (ab 01.01.2022). Im Zweifelsfall fragen Sie beim Herausgeber der Gutscheinkarte nach.

Erfüllen Sie alle gesetzlichen Vorgaben, so können Sie heute und auch nach 2021 weiterhin den Sachbezug nutzen. Erfüllen Sie **nicht** alle gesetzlichen Vorgaben, so sollten Sie die einzelnen Punkte genau prüfen. Im Rahmen einer Anrufungsauskunft bei Ihrem zuständigen Finanzamt können Sie abklären, ob Ihre Gutscheinkarte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Spätestens 2022 müssen Gutscheinkarte die ZAG-Kriterien erfüllen und sie sollten auf eine entsprechende Karte umsteigen. Des Weiteren kann Ihr Steuerberater Sie beraten und sicherstellen, dass der 44-Euro-Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

3 Fakten, die Sie noch zum Sachbezug wissen müssen

1. Sachbezüge dürfen jedem Ihrer Mitarbeiter, egal ob Voll- oder Teilzeitvertrag, Minijobbern (450 Euro-Kräfte) und Praktikanten gewährt werden.
2. Sachbezüge dürfen nicht in bar ausgezahlt werden. Daher sind geschlossene Partnernetzwerke eine sichere Lösung, um den Sachbezug zu nutzen.
3. Verwenden Sie als Nachweis für das Finanzamt die Rechnungen über die monatliche Aufladung der Gutscheinkarten für Ihre Mitarbeiter.

Was ist der Unterschied zwischen einer Freigrenze und einem Freibetrag?

Beim 44-Euro-Sachbezug handelt es sich um eine Freigrenze. Wird diese überschritten, dann ist der gesamte Betrag steuer- und sozialabgabenpflichtig. Bei einem Freibetrag hingegen ist die Summe bis zu einem bestimmten Betrag steuerlich begünstigt, für jeden weiteren Cent über dem Freibetrag greift die Abgabepflicht. Ab 01.01.2022 darf die Freigrenze von 50 Euro nicht überschritten werden.

Ihr Dr. Burger-Team